

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. S. Klee.

II. Jahrgang.

Berlin, Donnerstag, den 16. August 1883.

N^o 83.

Die Lutherfeier.

Deutschland und die gesammte evangelische Welt feiert in diesem Jahre den vierhundertjährigen Gedächtnistag der Geburt Martin Luthers. Die Feier wird an dem Tage des 10. November in Kirche, Schule und Haus eine allgemeine sein. Doch vorher wollen einige Städte, welche in dem Leben und Wirken Luthers eine hervorragende Rolle spielen, besondere Festlichkeiten veranstalten. In Erfurt, wo Luther an der Universität lernte und lehrte, hat sich bereits am 8. und 9. August ein großer Theil der academischen Jugend Deutschlands zur Feier seines Gedächtnisses vereinigt und von dort aus begaben sich die Festtheilnehmer nach der Wartburg bei Eisenach, um hier an der Stätte, wo Luther für das deutsche Volk die Bibel übersetzte, sich von Neuem zu seinem Werke und zu seinem Geiste zu bekennen. Im nächsten Monat wird Wittenberg, die eigentliche Wiege der Reformation, eine würdige Feier veranstalten, und ebenso rüstet sich Gisleben, der Geburts- und Sterbeort des großen Reformators, zu einer größeren Festlichkeit.

Für die Feier in den Schulen und Kirchen Preußens am 10. November hat der König in einem Erlaß bestimmt, in welchem Sinne sie begangen werden soll: „daß es sich nicht um den Lobpreis eines Menschen, sondern um den Lobpreis Gottes für die in der Reformation dem deutschen Volke zu Theil gewordene göttliche Gnade handelt.“

Der erhabene Schirmherr der evangelischen Kirche hat hiermit dem allgemeinen Feste einen vorzugsweise religiösen Character gegeben, und dieser Character wird auch für die Sonderfeste, so glänzend auch ihre äußeren Veranstaltungen sein werden, der leitende Gesichtspunkt sein müssen. Auch auf dem Erfurt-Eisenacher Feste kam die religiöse Bedeutung des Jubelfestes zur Geltung.

Die Fragen der Religion sind aber in unserem Zeitalter, wo ein lebhafter Kampf zwischen den einzelnen Richtungen der evangelischen Kirche und zugleich zwischen dem Staate und der katholischen Kirche geführt wird, schwer zu trennen von den Streitigkeiten der religiösen und kirchenpolitischen, ja selbst der politischen Parteien. Auch das Erfurt-Eisenacher Fest, so erhehend dasselbe an sich gewesen ist, hat dies bewiesen. Die Parteien, die dort das Wort führten, haben nicht den Beifall anderer kirchlicher Richtungen gefunden, und ebenso haben katholische Preßorgane gegen die dortigen Kundgebungen evangelischen Sinnes, als ob sie der katholischen Kirche zu nahe gingen, protestirt.

Das Gedächtnisfest für den Reformator Luther soll der Stärkung des evangelischen Bewußtseins förderlich sein und die Gegenwart mit dem evangelischen Geiste erfüllen, welcher in dem großen Reformator lebendig war; die Jubelfeier soll die Glieder der evangelischen Kirche wieder zu einer Gemeinde fester zusammenschließen und sie mit dem Geiste innerer Frömmigkeit und mit der Glaubensfestigkeit befehlen, welche den Reformator stark gemacht haben zum Kampfe gegen die damaligen Auswüchse der katholischen Kirche.

Das Andenken an Luther bringt es daher mit sich, daß der Gegensatz zur katholischen Kirche wieder mehr zum Bewußtsein aller Evangelischen kommt, aber zu Unfrieden und Feindschaft sacht es nicht an. Hierzu soll es nicht mißbraucht werden, hierzu darf es aber auch nicht ausgebeutet werden von Angehörigen der anderen Confession, welche der evangelischen Kirche und ihren Bekennern die Freiheit ihres Bekenntnisses und die Freude an der evangelischen That verkümmern wollen.

Ebenso wenig aber soll die Lutherfeier zu Kämpfen innerhalb der evangelischen Kirche selbst aufrufen. Diese Kämpfe werden nie aufhören, sollten aber an dem Tage ruhen, wo alle Parteien

innerhalb der evangelischen Kirche sich zu der That der Reformation bekennen und das Gedächtniß Luthers feiern wollen.

Die Streitigkeiten, die nur störend und verstimmend wirken können, werden sich vermeiden lassen, wenn die Feste in dem Sinne des königlichen Erlasses gefeiert werden, als ein Anlaß, Gott zu danken für die dem deutschen Volke in der Reformation zu Theil gewordenen Gnade. Dem Volke wird aus solcher Feier gewiß der Segen erwachsen, den das Andenken des großen Reformators auf alle diejenigen ausübt, die es auf ihr Inneres einwirken lassen: es stärkt den Glauben und fördert die wahre Frömmigkeit im Denken und Handeln.

Der Gesamtliberalismus.

Für Herrn von Bennigsen muß bekanntlich in dem Reichswahlkreise Neuhaus-Ötternsdorf eine Nachwahl stattfinden. Die Fortschrittspartei glaubt nun die Zeit für gekommen, diesen Wahlkreis den Nationalliberalen mit Erfolg streitig machen zu können, und hat demgemäß dem von nationalliberaler Seite aufgestellten Candidaten einen fortschrittlichen entgegengestellt.

In der „Nationalliberalen Correspondenz“ wird über diese fortschrittliche Herausforderung Klage geführt und darauf hingewiesen, daß sich die Nationalliberalen eines gleichen Verhaltens gegen die fortschrittlichen Candidaturen bei den letzten Nachwahlen in Kiel und Wiesbaden nicht schuldig gemacht haben; vielmehr hätten sich alle liberalen Stimmen von vornherein auf die Candidaten der Fortschrittspartei vereinigt, was der letzteren den Sieg wesentlich erleichtert habe. Ein gleiches rücksichtsvolles, freundschaftliches Entgegenkommen hätten die Nationalliberalen von der Fortschrittspartei in dem alten Wahlkreise Bennigsens erwarten müssen. Da die Fortschrittspartei sich anders verhalten habe, so werde dies in Zukunft für die Wahlpolitik und Wahltaktik des gemäßigten Liberalismus von bestimmendem Einfluß sein müssen. Der Nationalliberalismus dürfe nicht immer dazu beitragen, unter dem Namen und mit der Kraft des „Gesamtliberalismus“ fortschrittliche Candidaturen durchzubringen, während jeder Nationalliberaler, auch in den bisher anerkanntesten Wahlkreisen und ohne Rücksicht auf die offenbarste Schädigung der liberalen nicht nur, sondern auch der nationalen Sache, sich der heftigsten Befehdung seitens der Fortschrittspartei ausgesetzt sehe. Es wird zugleich auf die bevorstehenden Nachwahlen in zwei bisher fortschrittlichen Wahlkreisen, Greifswald und Forchheim, hingewiesen und den Nationalliberalen zu bedenken gegeben, ob sie unter den gedachten Umständen für fortschrittliche Candidaten stimmen dürfen.

Das Verfahren der Fortschrittspartei ist allerdings lehrreich; trotzdem glauben wir nicht, daß die Nationalliberalen wirklich etwas daraus lernen und die hier angedeuteten Konsequenzen ziehen werden. Wollten sie dies, so hätten sie hierzu schon längst Gelegenheit gehabt. Das Verfahren der Fortschrittspartei ist nämlich nicht neu, sondern schon bei den letzten Reichstags- und Landtagswahlen oft genug geübt worden. Auch damals war die nationalliberale Presse sehr verstimmt und machte ihrem Zorn in geharnischten Artikeln Luft. Die Sache hatte keine anderen Folgen, als daß die Nationalliberalen eine größere Anzahl Sitze verloren, nachher mit der Fortschrittspartei bei vielen Abstimmungen in den Parlamenten zur „gemeinsamen Vertheidigung der liberalen Sache“ Hand in Hand gingen und schließlich auch wieder in Kiel und Wiesbaden sie unterstützten.

Daß der Fortschritt sich durch eine solche nationalliberaler-seits geübte Entsagung nur ermuthigt fühlt und sich auf Kosten des Nationalliberalismus zum Generalpächter und Vertreter des „Gesamtliberalismus“ macht, kann nicht Wunder nehmen.

Hieran wird sich auch nichts ändern, so lange der National-liberalismus der Fortschrittspartei Handlangerdienste leistet und zur Stärkung ihres Einflusses im Parlamente beiträgt. Nur eine vollständige und energische Loslösung von dieser Partei und von dem wesenlosen Begriff des „Gesamtliberalismus“, der gerade bei den letzten Landtagswahlen zum Schaden des gemäßigten Liberalismus von dem Führer desselben als Parole ausgegeben war, kann den Nationalliberalen ihre Selbstständigkeit retten. Die Taktik und Wahlpolitik in den einzelnen Wahlkreisen wird für sie kaum von sonderlichem Erfolg sein.

Herr Hänel hat in seiner Kieler Wahlrede das „deutsche Bürgerthum“ für die Fortschrittspartei mit Beschlag belegt; außer ihr giebt es nach seiner Auffassung nur Conservative und Socialdemokraten. Diese Auffassung ist so recht bezeichnend für die Allmacht, nach der die Fortschrittspartei strebt, nicht nur den Conservativen gegenüber, sondern mehr noch gegenüber den gemäßigten Liberalen, die für sie gar nicht vorhanden sind, sondern nur dann in Gnaden angenommen werden, wenn sie die Stimmen des fortschrittlichen „deutschen Bürgerthums“ verstärken. Geschieht dies nicht, dann können die Nationalliberalen sicher sein, von ihren Bundesgenossen einfach aus dem „deutschen Bürgerthum“ hinausgeworfen und in Bann und Acht gethan zu werden. Ob sich die Nationalliberalen eine solche Behandlung gefallen lassen und auch noch ferner dem Fortschritt die Wege bahnen wollen, haben sie mit sich selbst abzumachen. Wie sie sich entscheiden, wird sich zunächst aus ihrem Verhalten bei den Nachwahlen in den bisher durch Fortschrittmänner vertretenen Wahlkreisen entnehmen lassen.

Neuigkeiten aus der Verwaltung.

Der Beschluß des Ministers des Innern, die Verordnung des Oberpräsidenten von Sachsen wegen der Sonntagsheiligung außer Kraft zu setzen, stützt sich, wie erwähnt, auf die Entscheidung des Kammergerichts vom 5. Juli. In dieser Entscheidung, welche das verurtheilende Erkenntniß des Landgerichts zu Magdeburg vom 7. April 1883 wider den Handelsmann Linke aufhebt und denselben als der Sonntagsheiligung nicht schuldig erklärt, wird in materieller Beziehung Folgendes ausgeführt: Der § 366 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs bedroht denjenigen mit Strafe, welcher den gegen die Störung der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, und durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. Februar 1837 wird den Regierungen — an deren Stelle durch das Organisationsgesetz die Ober- resp. Regierungspräsidenten getreten sind — die Befugniß ertheilt, die zum Zwecke der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage erforderlichen Anordnungen und Strafbestimmungen zu erlassen. Nach § 17 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sind die Gerichte, welche auf Grund derartiger von den Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten erlassener Anordnungen auf Strafe erkennen sollen, wie berechtigt, so verpflichtet, zwar nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, wohl aber die gesetzliche Gültigkeit solcher Verordnungen zu prüfen, und namentlich zu entscheiden, ob sich die Verordnungen in dem durch das Gesetz vom 11. März 1850 oder durch andere gesetzliche Bestimmungen vorgezeichneten Rahmen des polizeilichen Verordnungsrechts bewegen oder über denselben hinausgegangen sind und ein Gebiet betreten haben, welches dem delegirten Verordnungsrecht der Polizeibehörde nicht erschlossen ist. Von diesen Grundsätzen ist auch das vormalige Obertribunal ausgegangen. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn in dem allegirten § 366, Nr. 1, Strafgesetzbuchs, resp. der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Februar 1837 von der Störung der Feier der Sonn- und Festtage, der äußeren Heilighaltung derselben die Rede ist, nicht bloß die Stunden des Gottesdienstes, die eigentliche kirchliche Feier, wengleich letztere einen besonders wirksamen Schutz erheischt, und deshalb auch für die Zeit derselben meist schärfere Vorschriften gegeben worden sind, gemeint sein können, daß es sich vielmehr um die im allgemeinen Interesse zu schützende Sonn- und Festtagsfeier überhaupt und im Ganzen handelt. Andererseits lassen die gewählten Ausdrücke „äußere Heilighaltung“ und „Störung der Feier“ der Sonn- und Festtage erkennen, daß hier nur solche Handlungen getroffen werden sollten, welche nach Außen hin wirksam oder doch unmittelbar in die äußere Erscheinung treten und geeignet sind, das religiöse Gefühl zu verletzen, die innere Sammlung und Erhebung, nicht etwa bloß eines Einzelnen, sondern allgemein zu stören und zu beeinträchtigen. Die allgemeine Feier der Sonn- und Festtage gerade soll nicht gestört werden. Von diesem Gesichtspunkt aus läßt sich zunächst die gesetzliche Befugniß des Oberpräsidenten, diejenigen Bestimmungen zu treffen, durch welche das im Absatz 3 des § 5 der Verordnung vom 21. März 1879 für die Stunden des Gottesdienstes gegebene Verbot des Aushängens und Ausstellens von Waaren vor den Ladenthüren oder in den Schaufenstern, sowie die

Benutzung von Verkaufstischen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und die Vorschrift, daß die in den Schaufenstern ausgestellten Gegenstände in der näher bezeichneten Weise den Blicken der Vorübergehenden entzogen werden müssen, auf die ganze Zeit von 1 Uhr Nachmittags ab anwendbar erklärt ist, in keiner Weise anzweifeln, da das hier berührte Ausstellen der Waaren unbedenklich, indem es die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden auf das Verkaufslokal zu lenken bestimmt ist, als eine Handlung betrachtet werden kann, welche bei dem Publikum Anstoß erregen und Empfindungen hervorrufen könnte, die mit der zu schützenden Sonn- und Festtagsstimmung nicht im Einklang stehen würden. Dagegen läßt sich nicht behaupten, daß der nicht auf Straßen und öffentlichen Plätzen, sondern in den inneren Räumen der Häuser betriebene Handelsverkehr bedingungslos geeignet sei, einen solchen störenden Einfluß zu üben, und geht die Verordnung vom 18. Dezember 1882 offenbar zu weit, indem dieselbe durch die Ausdehnung der Absätze 1 und 2 desselben § 5 noch über die Verordnung vom 21. März 1879, welche den öffentlichen Handelsverkehr nur während der Dauer des Vormittagsgottesdienstes untersagt, hinaus, auf die ganze Nachmittagszeit von 1 Uhr ab, den öffentlichen Handelsverkehr an Sonn- und Festtagen von dieser Zeit ab ausnahms- und bedingungslos verbietet. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß das Handelsgewerbe nicht nur auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sondern auch im Innern der Häuser und der Geschäftsräume, in einer für das Auge oder das Ohr von Außen wahrnehmbaren oder nach Außen wirkenden Weise betrieben werden kann, daß dadurch im obigen Sinne die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage bedroht und dasselbe als eine Störung der Feier dieser Tage erscheinen könnte. Eine Polizeiverordnung, welche hier einsetzte, würde bezüglich ihrer gesetzlichen Gültigkeit nicht beanstandet werden dürfen. Wenn aber übrigens dem Einzelnen — also auch dem Handelsmann — überlassen bleiben muß, in wie weit er sich innerhalb seines Hauses an der Feier der Sonn- und Festtage betheiligen will, sofern er daselbst nur nichts vornimmt, was andere darin zu stören geeignet ist, wenn es daher auch unter den gleichen Beschränkungen keine Sache ist, welchen Personen er an solchen Tagen Einlaß in seine Räume gestattet, und was er mit ihnen dort verhandeln will, so enthält das absolute und ausnahmslose Verbot eines jeden öffentlichen Handelsverkehrs und das Gebot des Zuschließens der Geschäftsräume eine nicht zulässige Beschränkung der persönlichen Freiheit, welche, insofern sie auch solche Handlungen unter Strafe stellt, in welchen in keiner Weise eine Verletzung der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage resp. eine Störung der Feier dieser Tage in obigem Sinne gefunden werden kann, in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Februar 1837 und dem § 366 Nr. 1 Strafgesetzbuchs keine gesetzliche Grundlage hat. Wenn der Berufungsrichter darauf hinweist, daß das geschäftliche Gehen und Kommen des Publikums, das Öffnen und Schließen der Ladenthüren, das damit nothwendig verbundene Geräusch und die damit auf das Handeltreiben abgelenkte Aufmerksamkeit des Publikums in der Öffentlichkeit ein Bild herstellen würde, welches sich in Nichts von demjenigen, welcher der Werktag darbietet, unterscheidet, somit die Ruhe im Gegensatz zum geräuschvollen Treiben des Werktags, und besonders jede feierliche Ruhe beseitigen würde und jedenfalls die feierliche Sammlung des Einzelnen wie der Allgemeinheit zu beeinträchtigen geeignet wäre, so verliert dieses Bild, wenn es überhaupt für zutreffend erachtet werden könnte, durch dasjenige seine Bedeutung, was oben über die Zulässigkeit der Ausdehnung des Verbots des § 5 Absatz 3 der Verordnung vom 21. März 1879 und bezüglich der Beschränkungen gesagt ist, denen auch der im Innern des Hauses sich vollziehende Handelsverkehr unbedenklich unterworfen werden kann. Der Berufungsrichter geht sonach augenscheinlich von einer rechtsirrhümlichen Auffassung der Vorschrift des § 366 Nr. 1 Strafgesetzbuchs aus dem doch nach seiner Annahme allein die Rechtsgültigkeit jener Verordnung in materieller Hinsicht herzuleiten ist, aus und verkennt den Begriff der Störung der allgemeinen Sonntagsfeier, welcher jener Vorschrift zu Grunde liegt, indem er jeden öffentlichen Handelsverkehr an Sonn- und Festtagen ohne Unterschied, ob derselbe auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in dem Innern der Häuser, in Läden und Waarenlagern, äußerlich erkennbar oder nicht, betrieben wird, ausnahms- und bedingungslos für strafbar und demgemäß die erwähnte Verordnung vom 18. Dezember 1882 auch in ihren die Absätze 1 und 2 des § 5 der Verordnung vom 21. März 1879 ausdehnenden Bestimmungen, für rechtsverbindlich und somit für unbedingt durchgreifend erachtet. Vielmehr kann diese Verordnung, insofern dieselbe den öffentlichen Handelsverkehr an den Sonn- und Festtagen von 1 Uhr Nachmittags an unbedingt und ausnahmslos untersagt, für rechtsbeständig nicht angesehen werden und war deshalb auch der Angeklagte, gegen den der Berufungsrichter nur feststellt, daß derselbe zu Magdeburg am Sonntag, 21. Januar 1883 zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags seinen Laden unverschlossen gehalten, und einem in den Laden, um Lach zu kaufen, eingetretenen Soldaten Lach zu verabreichen im Begriff war, woran er nur durch die Dazwischenkunft eines Schutzmannes gehindert wurde, der mithin öffentlichen Handelsverkehr getrieben habe und den der Berufungsrichter lediglich deshalb auf Grund jener Verordnung zu Strafe verurtheilt, von Strafe und Kosten unter Aufhebung des Berufungsurtheils in

Gemäßheit der §§ 393, 394, Strafprozessordnung, freizusprechen und waren die Kosten des Verfahrens nach § 409 ibid. die Staatskasse aufzuerlegen.

Politische Tagesfragen.

In der Bekanntmachung vom 9. August betreffs der provisorischen Inkraftsetzung ermäßigter Zolltariffätze gegenüber der spanischen Waareneinfuhr heißt es, daß das betreffende Uebereinkommen mit der spanischen Regierung nach eingeholter Zustimmung der verbündeten Regierungen erfolgt sei. Die fortschrittlichen Blätter bezweifelten, daß auch der Hamburgische Senat seine Einwilligung dazu gegeben. Jetzt wird gemeldet, daß dies allerdings doch geschehen sei: auch Hamburg war mit dieser Regelung der Dinge einverstanden, — ein Zeichen mehr für die Haltlosigkeit des Standpunktes, welchen die fortschrittliche Presse angeblich auch im Interesse Hamburgs gegen das Uebereinkommen eingenommen hat.

Der Handelskammerbericht von Aachen und Burtscheid constatirt, daß die schon in dem vorjährigen Berichte verzeichnete Wendung zur Besserung der allgemeinen Geschäftslage auch im verflossenen Jahre weitere Fortschritte auf vielen Geschäftsgebieten des Bezirks gemacht habe: Arbeit war reichlich vorhanden und in vielen Branchen wurde lohnende Beschäftigung gefunden. Zum Beweise dessen sei hier mitgeteilt, daß nach einer Zusammenstellung des Consulats der Vereinigten Staaten in Aachen der Gesamtwert der im Jahre 1882 aus dem Aachener Consulatsbezirke zur Ausfuhr nach Nordamerika angemeldeten Waaren in Golddollars 1,794,265 betragen hat, gegen 1,560,855 in 1881, mithin überstieg der Export von 1882 denjenigen von 1881 um 233,410 Dollars. Der Export hat nur in Blei und Handschuhen abgenommen, in Wollentuchen, Näh- und Stecknadeln, Glaswaaren und Zink bedeutend zugenommen.

Die Handelskammer von Halle erklärt in ihrem Berichte, daß sie im Großen und Ganzen mit großer Befriedigung auf die wirtschaftliche Thätigkeit ihres Bezirks und ihre Ergebnisse im Jahre 1882 zurückblicken könne, obgleich die Stagnation in manchen Erwerbszweigen noch fortbauere und in anderen die Erfolge sehr ungleichmäßig waren. Die Rübenzuckercampagne war im Durchschnitte eine recht befriedigende. Auch die Raffination des Rohzuckers hat günstige Erfolge erzielt. Die Kupfer- und Silberproduction, von denen die erstere über 80 pCt. der gesammten deutschen Kupferproduction ausmacht, haben gleichfalls ein besseres Jahr erlebt. Die Braunkohlenförderung und Briquettesfabrication hat, wenn auch unter gedrückten Preisen leidend, kein ungünstiges Betriebsjahr hinter sich. Die Mineralöl- und Paraffinindustrie hat in allen Artikeln Preissteigerungen zu verzeichnen und wenn auch in Folge der langen Lieferungsverträge die finanziellen Ergebnisse im verflossenen Kalenderjahre noch mäßige waren, so ist doch ein theilweise fast glänzend zu nennender Aufschwung zu constatiren. Die Malzindustrie hat mit dem durch zwei verregneten Ernten hervorgerufenen Mißbrauch zu kämpfen gehabt. Bei der Großartigkeit des Betriebes der Malzfabriken des Bezirks aber — die größte producirt 1881/82 über 110,000 Ctr. Malz — und der sehr guten Finanzlage derselben wurden für 1881/82 hohe Dividenden gezahlt, und stehen auch solche für 1882/83 in Aussicht. Die Salzproduction hat eine kleine Zunahme erfahren und Seitens der chemischen Industrie wird zum Theil ein recht erfreulicher Aufschwung berichtet. Sehr belebend auf die geschäftliche Stimmung wirkt die Erkenntniß, daß der Staat dem Ausbau des Eisenbahnnetzes in dem Bezirk von Halle ein lebhaftes Interesse zuzuwenden beginnt. „Im Großen und Ganzen ist daher unser Bezirk mit verstärkter Kapalkraft und erhöhtem Unternehmungsgeist in das neue Jahr eingetreten.“

Personalien.

Der bisherige ordentliche Professor an der Universität Gießen, Dr. Felix Marchand ist zum ordentlichen Professor in der medizinischen Facultät der Universität Marburg ernannt worden.

Die Wahl des ordentlichen Professors in der philosophischen Facultät der Universität zu Marburg, Dr. Bergmann, zum Rektor dieser Universität für das Amtsjahr 1883/84 ist bestätigt worden.

Die Wahl des ordentlichen Professors in der philosophischen Facultät der Universität Breslau, Dr. Köppl, zum Rector dieser Universität für das Studienjahr 1883/84 ist bestätigt worden.

Politische Wochenschau.

Aus dem Inlande.

Die Kaiserlichen Majestäten sind von ihren Sommerreisen wieder zurückgekehrt, Kaiser Wilhelm hat seine Residenz auf Schloß Babelsberg

aufgeschlagen, die Kaiserin im Stadtschloß zu Potsdam, von wo die hohe Frau alle Tage zum gemeinschaftlichen Diner mit dem Kaiser nach Babelsberg fährt.

Aus Anlaß der Katastrophe von Ischia hat Kaiser Wilhelm noch von Gastein aus ein Telegramm an König Humbert gerichtet, worin er seiner herzlichen Theilnahme an dem traurigen Ereigniß Ausdruck giebt und dem König zu dem Beweise von Seelengröße beglückwünscht, die er durch sein sofortiges Erscheinen auf dem noch immer gefährlichen Schauplatz der Katastrophe an den Tag gelegt habe. König Humbert hat in einem Telegramm erwidert, das Wort des Kaisers tröste und stärke ihn und knüpfe die Bande der Bewunderung und Freundschaft noch enger, die ihn mit dem Kaiser verbinden.

Der Kronprinz und die Kronprinzessin haben sich in einem an den Reichskanzler gerichteten Erlaß an das deutsche Volk mit der Aufforderung gewendet, mit ihnen der tiefen Betrübnis über das Unglück von Ischia einen würdigen Ausdruck zu geben durch eine Sammlung zum Besten der Verunglückten. Dieser Aufruf hat überall im deutschen Vaterlande lebhaften Anklang gefunden, und ist das beabsichtigte Werk schon in der Ausführung begriffen. In Berlin hat sich unter dem Vorsitz des Kronprinzen ein Centralcomité gebildet, welches soeben in einem Aufruf zur Bildung von Local-Comités zur schleunigen Veranstaltung von Geldsammlungen aufgefordert hat. Wenn die Willkürthätigkeit in dem Herzen des deutschen Volkes den Bemühungen entspricht, die, von so hoher Stelle ausgehend, zum Zweck eines würdigen Ausdrucks der Theilnahme Deutschlands an dem traurigen Ereigniß von Ischia und seinen schweren Folgen unternommen worden sind, so kann es nicht fehlen, daß der Erfolg ein glänzender sein wird. In Italien hat die Kunde von dem hochherzigen Schritte unseres Kronprinzen laute und lebhafteste Sympathien hervorgerufen.

Am 19. August Abends, nach der an diesem Tage stattfindenden Taufe des zweiten Sohnes des Prinzen Wilhelm wird der Kronprinz seine Inspectionsreise im Bereiche der 4. Armee-Inspection antreten und sich zunächst nach Darmstadt begeben, von wo aus die Garnisonen von Mainz, Offenbach und Gießen besichtigt werden sollen. Zu der am 29. August bei Berlin stattfindenden großen Parade über die Truppen des Gardecorps wird jedoch der Kronprinz seine Inspectionsreise unterbrechen und nach Berlin zurückkehren und dann nach der Parade zur Befichtigung des königlichen bairischen I. Armeecorps nach Baiern abreisen.

Den im September stattfindenden Herbstmanövern wird der König Milan von Serbien, einer Einladung des Kaisers folgend, beiwohnen, desgleichen der Kronprinz von Portugal.

Die Frage wegen Inkrafttretens des Handelsvertrags mit Spanien hat insofern eine Lösung gefunden, als der Reichskanzler sich mit der spanischen Regierung dahin geeinigt hat, daß unter Vorbehalt der späteren Ratification des am 12. Juli abgeschlossenen Vertrages vorläufig nur die in dem Vertrage vorgesehenen Zollsätze für den beiderseitigen Waarenverkehr in Kraft treten. Auf diese Weise sind der Industrie die Vortheile des Vertrages zugeführt worden, ohne daß dieser selbst in Kraft gesetzt worden. Der Vertrag wird deutscherseits vielmehr erst nach der im Winter zu erwartenden Genehmigung des Reichstags ratificirt werden, das Recht des Reichstags ist also vollständig gewahrt worden. Die in der fortschrittlich-secessionistischen Presse gegen diesen practischen Ausweg erhobenen Einwendungen, welche von der irrigen Voraussetzung ausgehen, daß der Vertrag deutscherseits ohne Rücksicht auf den Reichstag ratificirt worden sei, sind vollständig mißverständlich und unbegründet: der Vertrag wird nicht eher ratificirt werden, als bis ihn der Reichstag genehmigt hat. Die Zollsätze dagegen, welche mit dem 14. August für die spanische Waareneinfuhr eingeführt sind, beruhen lediglich auf einer Verwaltungsmaßregel der Regierung, zu welcher sie berechtigt war, weil sie hierfür als Aequivalent eine für die deutsche Industrie sehr wesentliche Vergünstigung bei der Einfuhr nach Spanien erhalten konnte. Die Industrie wird der Regierung für diese Ordnung der Dinge Dank wissen, die auf so schwacher Grundlage beruhenden Düsteleien der Parteipolitiker und professionsmäßigen Verfassungs-Ausleger können dem gegenüber gar nicht ins Gewicht fallen.

Mit der Lutherfeier in Erfurt und Eisenach in den Tagen des 8. und 9. August hat die Reihe der Festlichkeiten begonnen, welche aus Anlaß des vierhundertsten Geburtstags des großen Reformators in dem evangelischen Deutschland in diesen Monaten stattfinden werden. Größere Festlichkeiten werden noch in Wittenberg, dem Orte seines langjährigen Wirkens, und in Eisleben, seinem Geburts- und Sterbeorte, gefeiert werden und schließlich wird am 10. November überall in Deutschland, wo es Evangelische giebt, das Andenken des Reformators in Schule, Kirche und Haus gefeiert werden. In Erfurt, der früheren Universität, auf der einst Luther gelernt und gelehrt, versammelten sich zahlreiche Studenten von allen Hochschulen Deutschlands, die am folgenden Tage auf der Wartburg bei Eisenach, der Wiege der Luther'schen Bibelübersetzung, dem evangelisch-protestantischen Geiste ihre Huldigung darbrachten.

Aus Riffingen wird gemeldet, daß Cardinal Howard am 10.

dort angelangt und bereits am 11. von dem Fürsten Bismarck empfangen wurde und dann bei demselben speiste. Die Blätter ergehen sich in allerhand Vermuthungen über das Eintreffen des Cardinals und erinnern an die früheren Riffinger Verhandlungen. Die „Germania“ stellt freilich mit großem Eifer in Abrede, daß der Cardinal mit einer Mission an den Reichskanzler beauftragt sei.

In den Reichslanden hat der bekannte lothringische Abgeordnete im Reichstage Antoine ein Journal: „Mey“ in's Leben rufen wollen, welches den Zwecken der Revanche dienen sollte. Der Statthalter hat jedoch das Blatt noch vor Erscheinen unterdrückt und hiermit ebenso den Aerger der Pariser, wie den Beifall aller deutschen Blätter hervorgerufen.

Aus dem Auslande.

In der Nähe von Paris wurde am Sonntage eine Statue der Vertheidigung von Paris enthüllt. Das Fest verlief jedoch ziemlich ruhig und kamen keinerlei häßliche „patriotische“ Ausschreitungen vor, obwohl die Patriotenliga des Herrn Deroulède mit der ausgesprochenen Absicht auf dem Platze erschienen war, den Patriotismus und die Revanche anzufeuern. Wohl aber verdient bemerkt zu werden, daß die Communisten diese Gelegenheit — wenn auch ohne sichtbaren Erfolg — zur Aufwiegelung des Volkes benutzten: ein socialdemokratischer Redner versicherte sogar, daß das „Volk von Berlin“ mit dem von Paris eines Sinnes sei und mit ihm gemeinschaftliche Sache machen wolle. Er scheint jedoch vorläufig nur tauben Ohren gepredigt zu haben. — Die republikanische Partei hat am Sonntage abermals eine Stärkung erfahren, indem sie bei der Erneuerung der Generalrathswahlen wieder eine bedeutende Zahl von Sitzen gewonnen haben, — selbst solche Departements, welche wie Corsica und Basses Pyrenées bisher stets conservativ gewählt haben, sind republicanisch geworden: die Republicaner besitzen jetzt in 77 Departements von 90 die Majorität. Da die Generalräthe zu denjenigen Körperschaften zählen, welche ein Recht zur Theilnahme an der Wahl der 225 wählbaren Senatoren haben, so wohnt diesem Wahleresultat auch eine größere politische Bedeutung bei.

Jenseits der Pyrenäen, in Spanien, dem Lande der Pronunciamentos, haben wieder einmal einige Militairrevolten stattgefunden. Die erste Meuterei brach in Badajoz an der portugiesischen Grenze aus, und gleich darauf wurden auch aus Altcastilien und Catalonien militairische Aufstände gemeldet. Die Gleichzeitigkeit derselben läßt wohl darauf schließen, daß eine von langer Hand und unbemerkt vorbereitete republikanische Schilderhebung im ganzen Lande in Scene gesetzt werden sollte. Indes scheint dieselbe nicht auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein und keine Sympathien gefunden zu haben. Die Regierung ist schnell der einzelnen aufständischen Abtheilungen Herr geworden und die Ruhe scheint bereits überall wieder hergestellt zu sein. Die Führer der Republikaner sind klug genug, jede Verbindung mit den Revolutionären in Abrede zu stellen. Der König von Spanien, der schnell von seinem Lustschloß La

Granja nach Madrid eilte, wurde von der Bevölkerung mit Enthusiasmus begrüßt und empfing auch von Seiten der Senatoren und Deputirten Zeichen der Treue und Ergebenheit. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die Ereignisse zu einem Ministerwechsel führen, der sich nicht nur auf den Kriegsminister Martinez Campos erstrecken, sondern größeren Umfang annehmen dürfte. Wie es heißt, hat der König den in einem böhmischen Badeorte weilenden conservativen Staatsmann, Canovas del Castillo, der an der Wiederaufrichtung des bourbonischen Königsthrones einen wesentlichen Antheil gehabt hat, nach Madrid berufen. Ob in Folge des Aufstandes der König geneigt sein wird, sein Land, wie er beabsichtigte, in den nächsten Wochen zu verlassen und sich nach Deutschland zu begeben, wird von der weiteren Entwicklung der Ereignisse abhängen.

Die Krankheit des Grafen Chambord hat sich neuerdings wieder verschlimmert und wird das Ableben des bourbonischen Kronprätendenten jeden Tag erwartet. Die Wiener Aerzte, die an sein Krankenlager nach Frohsdorf geeilt sind, haben ihn aufgegeben.

In Wien hat am 10. ein Arbeiterputz socialdemokratischen Charakters stattgefunden, bei welchem es zu einem blutigen Zusammenstoß zwischen den Excedenten einerseits und Polizei und Militair andererseits kam. Die Menge hatte sich vor dem Polizeigebäude aufgestellt und gab dort ihren Unwillen über Maßnahmen kund, welche den socialdemokratischen Agitationen gegenüber für nothwendig befunden waren. Die Ruhe ist durch das energische Auftreten der Sicherheitsorgane wieder hergestellt und seitdem nicht wieder gestört worden.

Der Fürst von Montenegro hat sich am 15. zum Besuch des Sultans an Bord der Yacht „Szedin“ nach Constantinopel eingeschifft. Bei seiner Abreise erließ er eine Proclamation, worin er hervorhebt, daß er, nachdem der Friede mit der Türkei nach jahrhundertlangen heldenmüthigen Kämpfen abgeschlossen, als erster unter den Herrschern Montenegros einen Besuch in Stambul abstaten werde, um die nun herrschenden freundschaftlichen Beziehungen zu befestigen und um Montenegro bei seinem jetzigen friedlichen Entwickelungsgange die Früchte sympathischer Freundschaft in allen seinen Grenzen genießen zu lassen.

Die Cholera scheint in Aegypten nachzulassen, ist aber jetzt auch in Behruth aufgetreten. Von Seiten des deutschen Reichs ist beschlossen worden, eine wissenschaftliche Expedition nach Aegypten zu entsenden, welche die Aufgabe hat, die Entstehung, Natur und den Verlauf der Cholera, sowie die zur Verhütung derselben geeigneten Maßregeln an Ort und Stelle zu erforschen. Die Expedition, welche unter der Leitung des Mitgliedes des kaiserlichen Gesundheitsamtes, Geh. Regierungsraths Dr. Koch steht, wollte am Donnerstag (16.) abreisen und sich über Brindisi zunächst nach Alexandrien begeben.

Der Handels- und Freundschaftsvertrag zwischen Deutschland und Mexiko ist von der mexikanischen Regierung publicirt worden.